

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-01-2#1

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	Stadtwerke Flensburg GmbH
Marktrolle:	Sonstiges

Kontaktdaten*:

Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Se

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-01-2#1 -

Nr.	Tenzorziffer (Merkmal)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Marktrolle	Einreicher
1	1	Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erheben Entgelte für die Bereitstellung von Ein- und Ausspeisekapazitäten für das Wasserstoff-Kernnetz. Das Entgelt wird in €/kWh/a berechnet. Es gilt stets für eine nicht unterbrechbare Jahreskapazität. Für die Überspeisung von Wasserstoff vom Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers in das Netz eines anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers wird kein Entgelt erhoben.	Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erheben Entgelte für die Bereitstellung von Ein- und Ausspeisekapazitäten für das Wasserstoff-Kernnetz. Das Entgelt wird in €/kWh/a berechnet. Es gilt nicht unterbrechbare Jahreskapazitäten, nicht unterbrechbare Quartalskapazitäten und Tageskapazitäten Für die Überspeisung von Wasserstoff vom Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers in das Netz eines anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers wird kein Entgelt erhoben.	Für die effiziente und stromnetzdienliche Verwendung von Wasserstoff in KWK Anlagen ist die ausschließliche Buchung von nicht unterbrechbaren Jahreskapazitäten nicht wirtschaftlich. Die durch die Stromerzeugung aus diesen Anlagen zu deckende Residuallast im Stromnetz ist in Q1 und Q4 am höchsten. Der von diesen Anlagen zu deckende Wärmebedarf ist in Q1 und Q4 höher als in Q2 und Q3. Die Anlagen sind somit in Q2 und Q3 nicht oder nur mit verminderter Leistung in Betrieb. Neben Quartalsprodukten für den Betrieb in Q1 und Q4 sind für einen flexiblen und strommarktorientierten Betrieb der Anlagen in Q2 und Q3 (kurzzeitiger Betrieb der Anlagen zur Stromerzeugung mit Speicherung der erzeugten Wärme in Wärmespeicher) auch Kapazitätsprodukte mit kürzeren Laufzeiten erforderlich. Jahreskapazitäten führen zu "must run" Situationen, die einem effizienten Einsatz des Wasserstoffes entgegen stehen. Die in der Begründung aufgezeigte Perspektive für unterjährige Produkte erscheint nicht verbindlich genug. Das in Kombination mit Tenzorziffer 8 zunächst geltende Verbot von unterjährigen Produkten ist aus den oben genannten Gründen absolut kontraproduktiv.	Sonstiges	Stadwerke Flensburg GmbH
2	3	Während der Amortisationsphase wenden die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber abweichend von Ziffer 2 für alle Ein- und Ausspeisekapazitäten des Wasserstoff-Kernnetzes ein Hochlaufentgelt an. Die Amortisationsphase beginnt am 01.01.2025 und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das intertemporale Kostenallokationskonto nach Ziffer 4 ausgeglichen wird. Das Hochlaufentgelt wird von der Bundesnetzagentur durch Festlegung bestimmt. Es soll so bemessen sein, dass es bei gleichbleibender Fortgeltung unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 einen Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 ermöglicht. Es wird von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern jedes Kalenderjahr an die allgemeine Geldwertentwicklung angepasst, indem es mit dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex des vorletzten Jahres vor dem Jahr, für welches das Hochlaufentgelt gilt, im Verhältnis zum Verbraucherpreisindex des Jahres, für welches das Hochlaufentgelt erstmals festgelegt oder nach den nachfolgenden Bestimmungen angepasst wurde, multipliziert wird. Erstmals zum 01.01.2028 und sodann alle drei Jahre führt die Bundesnetzagentur eine Überprüfung des Hochlaufentgelts durch. Steht sie bei der Überprüfung fest, dass die voraussichtliche Entwicklung der das intertemporale Kostenallokationskonto beeinflussenden Parameter von den Annahmen abweicht, die der		Die ausschließliche Orientierung des Hochlaufentgeltes an dem Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos birgt die Gefahr, dass die Entgelte für den Nutzer unwirtschaftlich hoch ausfallen und so einen Wasserstoffhochlauf verhindern. Hier sollte als zweite Randbedingung für die Bemessung eine Orientierung an den Entgelten für Erdgas eingefügt werden.	Sonstiges	Stadwerke Flensburg GmbH
3	8	Andere Entgelte als die in diesem Beschluss vorgesehenen sind nicht zulässig.		Diese Regelung ist nur praxistauglich, wenn unter Tenzorziffer 1 auch andere als nicht unterbrechbare Jahresprodukte aufgeführt werden (s.o.)	Sonstiges	Stadwerke Flensburg GmbH

Zelle: C4
Kommentar: () Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)